

# Hartmut Jakobs

Schiedsman Samtgemeinde Brome

Tel . : 05833 17 44



## Gartenarbeit

Wenn Ihr Nachbar einen "zu **naturnahen**" **Garten** hat, können Sie gegen diesen Anblick grundsätzlich nichts tun. Ebenso wenig, wenn es dort wie auf einem Müllplatz aussieht. Das ästhetische Empfinden ist vom Gesetz nicht geschützt. Sie und Ihr beleidigtes Auge können nur indirekt dagegen vorgehen, wenn die mangelnde Pflege Auswirkung auf Ihr eigenes Grundstück hat (zum Beispiel Ratten, Gestank etc.); diese kommt jedoch nur äußerst selten vor. Wer möchte schon einen derartigen „Zoo“ auf seinem Grundstück haben.

Ähnlich wie beim ungepflegten Garten sieht es beim **Kompostkasten** aus, den der Nachbar sehr dicht an den Zaun gestellt hat. Sie können nur etwas dagegen tun, wenn z. B. die Gerüche unerträglich werden. Der Anblick allein ist grundsätzlich zumutbar.

Wann **Lärm zu einer Belästigung** wird, ist manchmal sehr subjektiv, denn es hängt nicht nur von der Lautstärke ab, sondern auch von der Dauer, Häufigkeit und Frequenz.

Auch hier gilt der Grundsatz:

Lärm ist verboten, wenn er einen Nachbarn "wesentlich" beeinträchtigt. "Wesentlich" können relativ leise, aber stundenlange Geigenübungen sein oder eine halbe Stunde lautes Hämmern täglich. Aber auch wesentliche Lärmbelästigungen müssen hingenommen werden, wenn Sie "ortsüblich" sind. Wenn **Handwerker** arbeiten ausführen, sieht es allerdings etwas anders aus. Dort sind auch die Ruhezeiten zeitweilig nicht mehr einzuhalten.

Für Motorrasenmäher gilt eine spezielle **Rasenmäherlärmverordnung**. Danach dürfen Sie an Werktagen nur zwischen 7.00 und 19.00 Uhr mähen. Aber auch die Mittagszeit sollten Sie beachten. Hier gilt: zwischen **13.00 und 15.00 h ist Ruhezeit**.

Besonders leise Mäher (bis 88 Dezibel) dürfen allerdings bis 22.00 Uhr betrieben werden. **An Sonn- und Feiertagen ist das Rasenmähen verboten.**

Grundsätzlich ist auch das **Grillen im Garten** erlaubt. Unzumutbar wird es jedoch nach der geltenden Rechtsprechung für den Nachbarn dann, wenn sie Fenster und Türen verschließen müssen, um das Eindringen von Rauch und Gerüchen zu verhindern. Nach Auffassung eines Landgerichts darf man viermal im Jahr ein Fest veranstalten, das länger als bis 22.00 Uhr dauert; das aber nur am Wochenende, sagen andere Gerichte. Während der Woche muss um 22.00 Uhr endgültig Schluss sein. Ist die Lärmbelästigung dauerhaft, können Sie Anzeige bei der Polizei erstatten. Noch besser ist es jedoch, wenn alle Nachbarn gemeinsam ein Fest feiern.

Der unliebsamen Tante kann man einfach aus dem Weg gehen, wenn man will - dem "bösen Nachbarn" aber nicht. Der wohnt nebenan, sitzt einem sozusagen ständig auf der Pelle. Darum ist der Streit mit Nachbarn besonders unangenehm und langwierig. Also lieber zehn Minuten miteinander Reden und auch mal Nachgeben als zehn Jahre streiten. Denn kommt es zu einer Auseinandersetzung vor Gericht, sind Ihre Chancen oft unabsehbar, weil es für viele Konflikte keine klaren gesetzlichen Regelungen gibt und Richter die Spielräume in alle Richtungen nutzen. Falls Sie unterliegen, müssen Sie auch noch die Gerichtskosten und den Anwalt zahlen.

Der Kontakt zum **Schiedsmann** kann schon sehr hilfreich sein. Oftmals sind es die Hilfestellungen, die sich aus der Schilderung der Vorfälle ergeben, die einen möglichen Konflikt gar nicht erst entstehen lassen und den Nachbarn zu einem lieben Freund machen.